

**Punkt um!**

Seit 1999

... dem Kreislauf ein Ende

**Geschwisterinzent**

Handlungsempfehlungen & Standards  
für Hilfesysteme

# *Inhalt*

- 03/ Einleitung
- 04/ Definition: Geschwisterinzest
- 05/ Die Folgen
- 07/ Gründe für die Täter-Opfer-Trennung
- 08/ Unterbringung des Täters
- 09/ Die Vernetzung nach dem Mehrspurenmodell
- 10/ Hilfsangebote
- 14/ Erste Begegnung der Geschwister
- 15/ Die Beratungsstelle
- 16/ Kontakt

*2014 begingen 49%  
der Kinder und Jugendlichen,  
die bei uns eine Therapie  
absolvierten, einen Übergriff im  
Kontext ihrer Familie.*

## *Einleitung*

Aus der praktischen Arbeit mit Familien, in denen Geschwisterinzest geschieht, wurden diese Handlungsempfehlungen in der Beratungsstelle Punktum! entwickelt. Der Klarheit halber und zum besseren Verständnis der dynamischen Abläufe, sprechen wir von Opfer und Täter. Sexuell übergriffige Kinder (bis einschl. 13-jährige) sind hiermit ebenfalls gemeint, obwohl der Täterbegriff für sie aus juristischer Sicht nicht anzuwenden ist. **Kinder sind keine Täter!**

# *Definition: Geschwisterinzest*

Der Begriff Geschwisterinzest bezeichnet sexuelle Kontakte, sowohl Hands-on-, als auch Hands-off-Kontakte (mit und ohne Körperkontakt) zwischen biologischen, Adoptiv-, Halb-, Stief- oder Pflegegeschwistern, die sich aufgrund der Motivation und/oder der Ausdrucksweise der sexuellen Handlung vom entwicklungstypischen Sexualverhalten abgrenzen.

Die sexuellen Kontakte können in homosexuellen, wie auch heterosexuellen Geschwisterkontakten Ausdruck finden. Sie können sowohl beidseitig erwünscht und demzufolge fürsorglich ausgerichtet sein, als auch einseitig initiiert und folglich machtorientiert von einem Täter/einer Täterin durchgesetzt werden.

(Dr. Ester Klees, 2008)

Ob der Geschwisterinzest beidseitig erwünscht ist, lässt sich meist erst nach einem Aufarbeitungsprozess bestimmen, da die Opfer meist so manipuliert sind, dass ihnen nicht mehr klar ist, was sie selbst wollten und wozu sie gedrängt oder gezwungen wurden. Der Wille ist hier nur ein Kriterium zur Übergriffsdefinition. Der Altersunterschied unter anderem ist ein weiteres, sehr wesentliches Kriterium. Das Konzept des wissentlichen Einverständnisses gilt als wesentliche Differenz zu außerfamiliären Missbrauchshandlungen.

# Die Folgen

für die Opfer

für die Eltern

für die Familie

## **Folgen für die Opfer**

Ambivalente und verwirnte Gefühle dem Täter\* gegenüber, zu dem eine enge geschwisterliche Bindung besteht und der gleichzeitig missbraucht hat.

- Schuldgefühle (durch Tätermanipulation)
  - + *Ich habe mitgemacht – ich bin verantwortlich.*
  - + *Ich habe nicht ‚Nein‘ gesagt – ich habe es auch gewollt.*
  - + *Es hat mich angeekelt und gleichzeitig erregt.*
- Das Opfer empfindet zum Teil eine Versorgungsverantwortung für den Täter.
- Das Thema ist tabuisiert, nicht aussprechbar.
- Die Menschen, die beschützen sollen, reagieren nicht.
  - + *Man glaubt mir nicht.*
  - + *Ich schäme mich.*

\* zur besseren Lesbarkeit: Täter = beiderlei Geschlecht

*Unauffälligkeit der betroffenen Kinder bedeutet nicht, dass diese keinen Hilfebedarf haben!*

## ***Folgen für die Eltern***

- Eltern reagieren oft mit Unverständnis oder Ablehnung auf das auffällige Verhalten des missbrauchten Kindes.
- Eltern werden von sexuell gewalttätigen Kindern manipuliert und sind oft untereinander gespalten.
- Oft ist ein Elternteil bereits schon selbst mit sexualisierter Gewalt konfrontiert worden und wird somit durch einen innerfamiliären Übergriff retraumatisiert.
- Nach der Aufdeckung sind Eltern meist in einem unhaltbaren Loyalitätskonflikt ihren Kindern gegenüber.
- Sie schwanken zwischen Bagatellisierung – Tabuisierung – Dramatisierung.

## ***Folgen für die Familie***

- Das Tabu ist für Geschwister spürbar und muss altersgemäß und schützend zur Sprache gebracht werden.
- Wichtige Personen müssen wahrheitsgemäß informiert werden. Es gilt der Grundsatz: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig!“
- Um die Familie und die Betroffenen zu schützen, bedarf es für andere Angehörige oder Bekannte einer Erklärung, z.B. für Täter-Opfer-Trennung, die glaubhaft ist und nicht bloßstellt.

*Der Druck einer Wiederkehr  
darf nicht auf den Schultern  
der Opfer lasten!*  
**Opferschutz vor Täterarbeit!**

## *Gründe für die Täter-Opfer-Trennung*

- Jede Begegnung mit dem Täter kann für das Opfer retraumatisierend sein.
- Es geht um die Verhinderung weiterer Übergriffe und die Unterbrechung der Täter-Opfer-Dynamik.
- Opfer sexueller Gewalt können sich nicht von ihrem Täter distanzieren, sie brauchen die Unterstützung der Eltern.
- Nicht ausreichende Konsequenzen und Klarheit führen zu der Annahme, dass die Übergriffe nicht so schlimm waren. Dies ist für das Opfer und den Täter ein fatales Signal und führt zu Rückfällen oder auch zu Übergriffen durch andere Geschwister.
- Die Täter sind nicht in der Lage, sich von ihren sexuellen Fantasien zum missbrauchten Bruder oder der missbrauchten Schwester zu lösen; dies ist ohne strikte Trennung auf Zeit nicht behandelbar.

# Unterbringung des Täters

- Bedarf einer ersten Einschätzung des Rückfallrisikos durch eine entsprechende Fachkraft.
- Ein Jugendlicher oder ein Kind, das in der Familie missbraucht hat, kann grundsätzlich überall untergebracht werden, wo es keine Kinder gibt, die in das Opferschema passen.
- Sofern kein weiterer pädagogischer Bedarf besteht, können dies auch Verwandte oder Bekannte sein.
  - + Diese sollten sich die Aufnahme vorstellen können und über den Grund der Aufnahme informiert sein.
  - + Die Aufnehmenden sollten keine eigenen Belastungen durch sexualisierte Gewalt erlebt haben.
- Der Missbrauchende soll eine ambulante Behandlung beginnen können, nachdem die Wohnsituation geklärt ist.
- Die aufnehmende Person oder Einrichtung soll mit der behandelnden Einrichtung vernetzt zusammenarbeiten und regelmäßig pädagogischen und therapeutischen Bedarf miteinander abgleichen.
- Möglicherweise müssen individuelle Schutzkonzepte für den Täter und für potentielle Opfer entwickelt werden.



# Die Vernetzung nach dem Mehrspurenmodell

(Dr. Ruud A.R. Bullens, 1990)

- Das Jugendamt und die Helfer entwickeln eine gemeinsame Vorgehensweise.
- Das Jugendamt hat die Prozessverantwortung.
- Die Eltern erhalten Unterstützung,
  - > um das Geschehene akzeptieren zu können.
  - > um die Trennung der Geschwister mittragen zu können.

## ***Zuordnung der Aufgaben:***

- + Wer arbeitet mit dem Opfer?
  - + Wer arbeitet mit dem Täter (und den künftigen Bezugspersonen)?
  - + Wer arbeitet zu welchem Thema mit den Eltern und evtl. mit weiteren Geschwistern?
- Das Jugendamt fordert und fördert kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen allen Helfern.
  - Strafrechtliche Schritte werden abgeklärt.
- > *Siehe Schaubild Umschlagklappe.*

# Hilfsangebote

für die/das Opfer

für die Eltern

für den Täter

## **Hilfen für die/das Opfer**

- Ermutigung für die geschaffte Öffnung.
- Immer wieder: Du bist nicht schuld!
- Erlaubnis zum Erzählen und keine Befragung.
- Anbindung an eine Fachkraft für Opfer sexueller Gewalt.
- Die Eltern sind aufgefordert, sich über einen längeren Zeitraum beraten zu lassen, damit Sie ihr Kind gut unterstützen können.
- Dinge benennen, die das Kind entlasten, z. B. „Dein Bruder muss jetzt ganz viel lernen, damit er so etwas Gemeines nicht noch mal macht.“
- Die Trauer über die Trennung ansprechen und erlauben.
- Gefühle ernst nehmen und erlauben.

***Wenn Opfer nicht sprechen wollen, ist dies kein Hinweis auf keinen Hilfebedarf!***

## **Hilfen für die Eltern**

- Die Eltern benötigen Klarheit, Zuwendung und Verständnis.
- Sie brauchen Unterstützung, um an einen Übergriff durch ihr Kind und an ihrem Kind denken zu können.
- Sie brauchen die Information, dass es Hilfe für sie und ihre Kinder gibt.
- Sie brauchen das Signal, dass die Übergriffe ernst genommen werden, ohne dass jemand verurteilt wird.
- Sie brauchen ein fachlich klares Helfersystem, das die Täter-Opfer-Trennung mitträgt und nicht infrage stellt.
- Sie benötigen Informationen und Klarheit über den weiteren Hilfeprozess.
- Sie benötigen Antworten auf drängende Fragen wie:
  - + Sind wir Schuld an dem, was unsere Kinder machen?
  - + Hätten wir die Übergriffe verhindern können?
  - + Wie gehen wir mit der Ambivalenz gegenüber dem Täter um?
  - + Wie können wir unserem missbrauchten Kind helfen?
- Eltern, die selbst Gewalt oder sexualisierte Gewalt erlebt haben, sollten ein therapeutisches Angebot annehmen, um mit ihren eigenen Belastungen umgehen zu können und ihre Kinder nicht zusätzlich zu belasten.
- Möglicherweise benötigen sie hier auch Hilfe für ihre Partnerschaft.

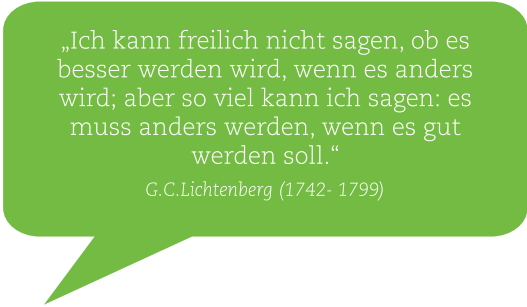
*Im Vergleich zum Vorjahr 2013  
hat sich die Zahl der Eltern  
als erste Kontaktperson  
vervierfacht!*

## **Hilfen für den Täter**

- Er/Sie sollte über den Vorwurf seitens seiner/ihrer Eltern informiert werden, nachdem diese sich in einer Facheinrichtung beraten ließen und einen gemeinsamen Termin vereinbart haben. Die Eltern sollten deutlich machen, dass sie dem Opfer glauben.
- Ihre Haltung sollten sie deutlich machen, indem sie sagen, dass sie bisher ihren Kindern vertraut haben, nun ratlos sind und Hilfe holen werden.
- Die Eltern sollten den Täter zu einem ersten Beratungsgespräch in eine Facheinrichtung begleiten.
  - + Hier sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Übergriffe umfassender zu öffnen.
  - + Die Notwendigkeit des Auszuges, Trennung vom Opfer, ist frühzeitig anzusprechen.
  - + Trennung vom Opfer bedeutet nicht Beziehungsabbruch von der ganzen Familie!
  - + Die Behandlungsperspektive wird erörtert und möglicherweise schon eine Aussage darüber getroffen, ob diese ambulant oder stationär geschehen kann.

*Eine deliktspezifische  
Aufarbeitung in Anwesenheit  
der Opfer ist eine völlige  
Überforderung!  
Auch für den Täter!*

- Eine gemeinsame Sprachregelung ist notwendig, damit die Familie geschützt bleibt.
- Für den Hilfeprozess werden die Fragen nach selbst erlebten Täter-Opfer-Dynamiken im eigenen Umfeld erhoben.
- Für den Hilfeprozess sind Fragen nach eigener Traumatisierung durch das Umfeld und die eigene Familie frühzeitig abzuklären; dazu gehören auch die Fragen nach Belastungen durch sexualisierte Gewalt anderer Familienangehöriger.



„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen: es muss anders werden, wenn es gut werden soll.“

G.C.Lichtenberg (1742- 1799)

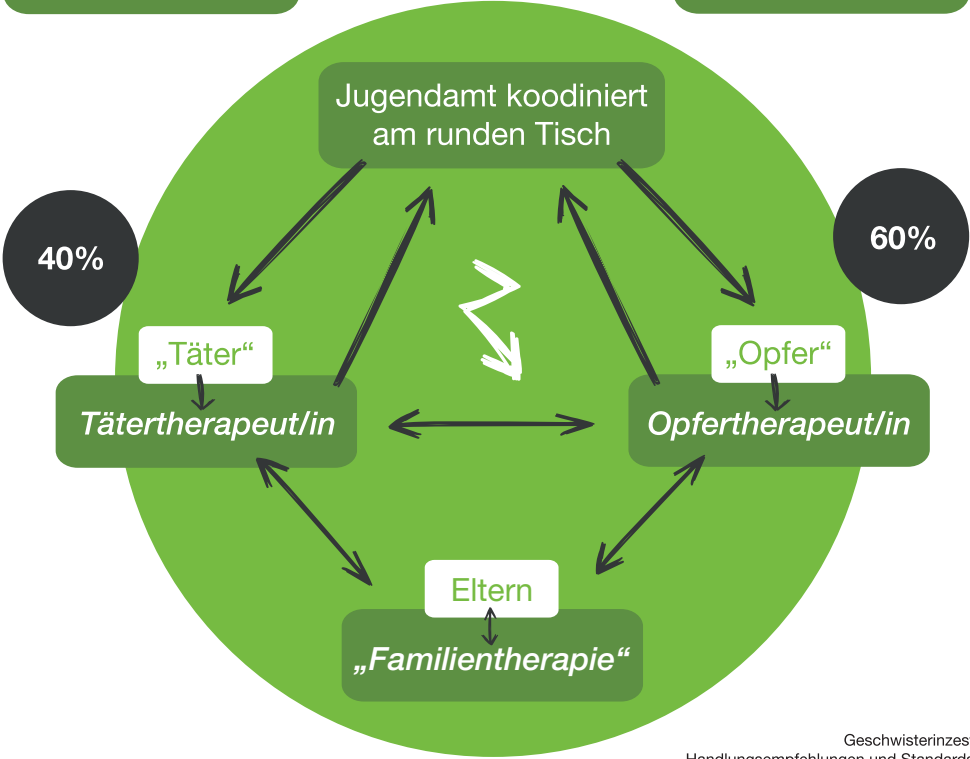
# Erste Begegnung der Geschwister

- Der Täter muss seine Behandlung weitgehend abgeschlossen haben, und er ist auf die erste Begegnung vorbereitet.
- Das Opfer sollte das Wiedersehen wünschen, ausreichend stabilisiert und auf die erste Begegnung vorbereitet sein. Hauptfokus hier ist die Einschätzung und Empfehlung des Helfersystems um das Opfer herum.
- Die Eltern sollten ausreichend stabilisiert sein, wenn sie eigene traumatische Erfahrungen haben.
- Die Eltern sollen in der Lage sein, die erste Begegnung ihrer Kinder zu begleiten.
- Die Geschwister können wieder Kontakt aufnehmen, wenn das Jugendamt dem zustimmt.
- Für die Entscheidung der ersten Begegnung ist das Jugendamt, mit Fokus auf den Opferschutz, zuständig.
- Elternarbeit / Familientherapie als Kern der jeweiligen Handlungsstränge. Hier liegt der größte Fokus auf der Aufarbeitung!
- Die Familienarbeit endet nicht sofort mit der Wiederbegegnung der Geschwister, sondern erfordert noch eine erste behandlerische Begleitung im neu zu findenden Familienalltag.
  - + „... die Pause hat uns allen sehr gut getan!“ (Mutter eines 6-jährigen Opfers und eines 14-jährigen Übergriffigen)

**START**  
*Opferschutz vor  
Täterarbeit!*



**ZIEL**  
*Vorbereitung auf  
ein Wiedersehen*



Geschwisterinzent  
Handlungsempfehlungen und Standards  
Beratungsstelle Punktum!  
Lüdenbach, 2014  
Catania et. al., 2015  
Quelle: Dr. Ruud A.R. Bullens, 1990



### **Igor Godec**

Dipl. Soz. Arb.  
Syst. Familienth. (DGFSF)  
Tätertherapeut i.A. (DGfPI)

### **Anna Heithausen**

B.A. Soz. / Päd.  
klinische-therapeut.  
Soz. Arbeit (M.A.) i.A.



### **Giuseppe Catania**

*Fachdienst-Leitung*  
Dipl. Pädagoge  
Psychologe i.A.  
Tätertherapeut (DGfPI)

### **Alexandra Jepsen**

Dipl. Psychologin  
Syst. Familienth. (IFW)  
Therapeutin & Beraterin (SG)



### **Andrea Jentgens**

Dipl. Soz. Päd.  
Supervisorin  
Tätertherapeutin (DGfPI)



*Das Punktum!-Team*





## *Punktum!* ist

- der Behandlungsplatz für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 12 bis 21 Jahren, die Sexual(straf)taten begangen haben.
- die fachspezifische Beratungsstelle für die Familien und Bezugspersonen der Jugendlichen.
- die Fachstelle gegen sexuell grenzverletzendes Verhalten.
- die fachspezifische Beratungsstelle für betroffene Institutionen und Einrichtungen.



*Caritas RheinBerg  
Der Mensch zählt*



*Seit 1999*

... dem Kreislauf ein Ende

*Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.*

**Fachdienst  
Jugend- und Familienhilfe**

Cederwaldstraße 22  
51465 Bergisch Gladbach  
Telefon 02202 1008-715  
Telefax 02202 1008-788

**Beratungsstelle  
Punktum!**

Clevischer Ring 39  
51063 Köln  
Telefon 0221 16861012  
Telefax 0221 16918048  
E-Mail: [punktum@caritas-rheinberg.de](mailto:punktum@caritas-rheinberg.de)

---

Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.  
Laurentiusstraße 4-12 • 51465 Bergisch Gladbach  
Telefon: 02202 1008-0 • Telefax: 02202 1008-588  
Internet: [www.caritas-rheinberg.de](http://www.caritas-rheinberg.de)